



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung
der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Asynchrone Photosoletherapie (Vollbad)

Berlin, 01.04.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund:

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 05.03.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einer Änderung der Anlage III der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Asynchrone Photosoletherapie (Vollbad) abzugeben.

Die Überprüfung der Balneophototherapie im G-BA war auf Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die asynchrone Balneophototherapie und des AOK-Bundesverbandes für die synchrone Balneophototherapie erfolgt und mit dem Beschluss des G-BA vom 13.03.2008 gemäß § 135 Abs. 1 SGB V als Leistung anerkannt worden. Die Bundesärztekammer hatte sich zuvor mit einer Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 21.02.2008 zustimmend geäußert.

Der G-BA erläutert den jetzt anstehenden Änderungsbedarf dahingehend, dass inzwischen die Beschränkung des G-BA-Beschlusses auf das Prozedere eines Folienbades als ergänzungsbedürftig angesehen wird. Ziel sollte sein, für die asynchrone Photosoletherapie ebenso ein Vollumspülungsbad (Wannenvollbad) in der Richtlinie zuzulassen. Die Studienergebnisse, auf deren Grundlage die positive Einschätzung der Wirkung dieser Therapieform maßgeblich beruhen, ließen eine solche Erweiterung zu.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt die vorgesehene Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung bzw. der Anlage III dieser Richtlinie.

Berlin, 01.04.2010

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3